# **SATZUNG**

Datum: 30.01.2019

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart, im Schwäbischen Sängerbund und im Deutschen Sängerbund. Er führt den Namen "Junger Chor Stuttgart – Stuttgarter Jugendchor" mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst- und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Damit soll das Gemeinschaftsgefühl untereinander gefördert werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er arbeitet ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandschaft (§ 9, a+c) ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Beitragsanteile werden nicht zurückerstattet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Auf Antrag kann die Vorstandschaft, ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat sowie bei Beitragsrückständen, die trotz Mahnung bis in das Folgejahr ausstehen, oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen und nicht mehr zu erreichen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung einlegen. Das Anliegen muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden, diese entscheidet dann über die Berufung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Des Weiteren ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder das Wohl des Vereins dies erfordert. Das Vereinswohl wird durch Beschluss der Vorstandschaft festgestellt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern werden die Wahlen in geheimer Abstimmung beschlossen. Alle anderen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie der Änderung des Vereinszweckes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den benannten Protokollführer, i.d.R. dem Schriftführer, protokolliert. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, und redaktionelle Änderungen sowie Korrekturen von Formfehlern, können von der Vorstandschaft beschlossen und zur Eintragung beim Registergericht und zum Vollzug in der Finanzverwaltung vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Diese ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.

#### § 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstände im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die ordentliche Buchführung verantwortlich. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während seiner Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäftsführung des Ausgeschiedenen bis zum Ende dessen Wahlperiode.

Der Geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft auf ein Jahr, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird. Der Chorleiter ist Mitglied der Vorstandschaft. Er ist von § 181 BGB nicht befreit und kann deshalb bei Entscheidungen, die seine Anstellung betreffen, nicht mitwirken.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

# § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Datenschutzbestimmungen

- a) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum und -ort
  - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Funktionsträgern
  - Funktion im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

b) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

- c) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- d) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter § 11 a) genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband (Wilhelm-Hauff-Chorverband), an den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- e) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet. Der Verein löscht die gespeicherten Daten auf schriftlichen Wunsch auch vorzeitig, hierfür ist mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.
- f) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertelteilen der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gem. §2 dieser Satzung. Der Anfallberechtigte wird von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt.

# § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.